



Finanzreglement FC Gurmels 1930

Gegründet 1930

Mitglied des SFV und FFV

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

- 1 Das vorliegende Finanzreglement stützt sich auf den Statuten des FC Gurmels 1930 (folgend FCG).
- 2 Jedes FCG-Mitglied gibt sich durch die Mitgliedschaft mit dem Reglement einverstanden.

Art. 2 Zweck

- 1 Das Finanzreglement bezweckt die Definition der Finanzorganisation, sowie der Rechte und Pflichten des Vereines und seinen Mitgliedern und trägt dazu bei, Abläufe zu vereinfachen und auftretende Fragen zu beantworten.
- 2 Das Reglement regelt die finanziellen Ziele des Vereins.

Art. 3 Grundsätze der Finanzpolitik

- 1 Der FC Gurmels 1930 strebt ein ausgeglichenes Finanzergebnis an und verpflichtet sich zur Wahrung eines gesunden und nachhaltigen Finanzhaushaltes.
- 2 Das Ressort Finanzen sichert mit seiner Finanzpolitik eine angemessene und ausgewogene Finanzierung zukünftiger Aufgaben und Bedürfnisse.
- 3 Die finanzielle Transparenz wird stets gewährleistet und wird durch eine ordentliche Buchführung sowie deren Kontrolle durch die Revisionsstelle sichergestellt. Die Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle sind in den Statuten geregelt.
- 4 Für jedes Vereinsjahr legt das Ressort Finanzen der ordentlichen Generalversammlung einen kompletten Jahresabschluss vor und unterbreitet ein Jahresbudget für das darauffolgende Vereinsjahr. Sämtliche Ausgaben müssen durch Originalbelege belegt werden können.
- 5 Ein Vereinsjahr dauert vom 1. Juli 20XX bis zum 30. Juni 20XX+1.
- 6 Finanzielle Geschäfte sollen möglichst speditiv und effizient ausgeführt werden und werden direkt vom Kassier erledigt und abgeklärt. Unklarheiten werden jeweils an der nächsten Vorstandssitzung besprochen und geklärt.

Art. 4 Kompetenzen

- 1 Der Kassier befindet in Eigenregie und in Absprache mit dem Präsidenten über Beträge bis zu CHF 1'000.00.
- 2 Wird dieses Limit überschritten obliegt die Kompetenz dem Vorstand, welcher im Plenum über die Summe entscheidet.

2. Titel: Einnahmen und Ausgaben

Art. 5 Einnahmen

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a. den Mitgliederbeiträgen;
 - b. den Wettspieleinnahmen;
 - c. Einnahmen aus Veranstaltungen;
 - d. Einnahmen aus der Clubwirtschaft;
 - e. Einnahmen aus Marketing;

- f. Zuwendungen von Sponsoren und Gönnern;
- g. Gemeindebeiträge;
- h. übrigen Einnahmen.

Art. 6 Ausgaben

1 Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a. Material für den Spielbetrieb;
- b. Schiedsrichterspesen;
- c. Trainerlöhne und Spesen;
- d. Versicherungen;
- e. Verbandsbeiträge;
- f. Unterhalt und Reparaturen;
- g. Ausgaben der Buvette;
- h. übrige Ausgaben.

Art. 7 Matchbälle

1 Jeder Aktivspieler der 1. und der 2. Mannschaft ist dazu verpflichtet, pro Saison mindestens 2 Matchbälle zu organisieren.

2 Jeder Aktivspieler, der anderen Aktivmannschaften (Kleinfeld, Senioren, Veteranen) ist dazu verpflichtet, pro Saison mindestens 1 Matchball zu organisieren.

3 Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, sind die Kosten selbst zu tragen.

4 Der Matchball kostet CHF 130.00 für die Aktivmannschaften und CHF 100.00 für die Juniorenmannschaften.

5 Von den Matchballeinnahmen werden CHF 30.00 für die Deckung der Unkosten (Zeitungsinsert und Gutschein) verwendet. Der Restbetrag von CHF 100.00 geht zur Hälfte an den Verein und die andere Hälfte wird der entsprechenden Mannschaftskasse gutgeschrieben.

6 Die Organisation der Matchbälle liegt in der Verantwortung des jeweiligen Trainers und ist in dessen Vertrag geregelt.

Art. 8 Finanzaktionen des Eventteams

1 Das Eventteam organisiert gelegentlich Finanzaktionen¹ im Sinne des Vereins.

2 Die Verantwortung der Durchführung liegt beim Eventteam.

3 Mitglieder des Vereins sind verpflichtet an diesen Finanzaktionen teilzunehmen und die verlangten Mindestziele zu erfüllen.

4 Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, sind die Kosten selber zu tragen. Die entsprechenden Kosten werden vom Eventteam im Vorfeld der Finanzaktion definiert.

5 Bei Härtefällen befindet der Vorstand über den Sachverhalt.

¹ Weinaktion, Fondueverkauf, Tombola o.Ä.

Art. 9 Jugend und Sport Beiträge

1 J+S Beiträge werden dem Vereinskonto gutgeschrieben und werden dem nachfolgendem Schlüssel zufolge, den J+S-Berechtigten Juniorentrainer umverteilt:

Total Betrag J+S	100%
Anteil Juniorenkasse	50%
Anteil Juniorentrainer	50%

2 Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Diese müssen zwingend schriftlich sein und vom Vorstand genehmigt werden.

Art. 10 Anträge

1 Anträge von Trainer-Innen und Funktionären für die finanzielle Unterstützung (z.B. Trainingslager, Mannschaftsabschluss) und Materialbestellungen² müssen in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vorstand gestellt werden.

Art. 11 Torwarthandschuhe

1 Einem als Torhüter gemeldeten Aktivspieler wird pro Saison eine Pauschale von CHF 75.00 an die Unkosten der Torwarthandschuhe vergütet.

2 Der Antrag für die Vergütung der Pauschale kann beim Kassier bis am 1. September des Vereinsjahres beantragt werden.

Art. 12 Ausbildungen der Trainer

1 Aus- und Weiterbildungen im Bereich des Fussballs werden vom Vorstand grundsätzlich begrüsst.

2 Der Verein kann sich im Ermessen des Vorstandes an den Kosten der Aus- oder Weiterbildung seiner Trainer beteiligen.

3 Weitere Bestimmungen können Bestandteil der Trainerverträge sein.

Art. 13 Schiedsrichtereinsätze

1 Jedes Aktivmitglied des FC Gurmels hat grundsätzlich bei Aufgebot Schiedsrichtereinsätze für Juniorenspiele zu absolvieren.

2 Leistet ein Mitglied pro Halbbrunde mehr als 3 Schiedsrichtereinsätze, werden im pro Einsatz CHF 20.00 gutgeschrieben.

Art. 14 Personalaufwand

1 Die Auszahlung der Trainerentschädigungen und Spesen der Funktionäre werden in den jeweiligen Trainerverträgen geregelt.

2 Trainerentschädigungen werden im Ermessen des Vorstandes festgelegt.

² Materialbestellungen erfolgen primär über den Vereinsausrüster.

3 Spesenzahlungen erfolgen nur, wenn die Abrechnung korrekt ausgefüllt und mit den originalen Belegen und Visum vorliegt. Dafür ist die Spesenvorlage, welche in der Buvette aufliegt zu verwenden.

4 Die Funktionäre und Trainer senden dem Kassier nach Beenden der Vorrunde (bis Ende November) und der Rückrunde (bis Ende Juni) die Spesenabrechnungen.

5 Quittungen zuhanden des Kassiers müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Vorname und Name
- b. Adresse
- c. Datum der Ausgabe
- d. Verwendungszweck
- e. Kontodetails (IBAN oder Postkonto)

6 Sollten mehrere Quittungen eingereicht werden, müssen die einzelnen Quittungen auf einem A4-Blatt geklebt und gesammelt werden.

Art. 15 Strafverfügungen und Sanktionen

1 Gemäss Statuten kann der Vorstand bei Verstössen gegen Statuten und Ordnungen, sowie bei unsportlichem oder ungebührlichem Verhalten, Bussen gegen die fehlbaren Mitglieder aussprechen und allfällige Bussen vom Fussballverband von den fehlbaren Mitgliedern einfordern.

2 Der Kassier verschickt diesbezüglich halbjährlich Rechnungen³ an die Mannschaften aufgrund folgender Verfahren:

- a. Reklamieren
- b. Vergehen vor/während/nach dem Spiel
- c. Grobes unsportliches Verhalten (im Einzelfall durch den Vorstand bestimmt² Die Strafverfügungen werden im Vorstand besprochen und im Ermessen des Vorstandes an die Mannschaften weiterverrechnet.

3 Die Beträge können mannschaftsintern an die bestraften Spieler weiterverrechnet werden.

4 Die Zahlungsfrist dieser Rechnungen beträgt 30 Tage und wird durch die jeweiligen Mannschaftstrainer geregelt.

5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist erfolgt das gleiche Mahnprozedere wie beim Mitgliederbeitrag.

3. Titel: Mitgliederbeiträge und Administration

Art. 16 Ausnahmen

1 Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliederbeitrag entrichten.

2 Ebenfalls von der Zahlung befreit sind:

- a. Vorstandsmitglieder
- b. Trainer – und Trainerinnen
- c. Funktionäre und Schiedsrichter
- d. Kinder von Trainer- und Trainerinnen (im Juniorenalter)
- e. Kinder von Vorstandsmitgliedern (im Juniorenalter)
- f. Asylbewerber.⁴

³ Den Mannschaften werden die Beträge der Strafverfügungen des SFV weiterverrechnet.

⁴ Im Ermessen des Vorstandes. Der erlassene Beitrag wird durch Mithilfe an verschiedenen Events kompensiert.

Art. 17 Höhe der Mitgliederbeiträge

1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung für das Folgejahr beschlossen und genehmigt.

2 Aktuelle Mitgliederbeiträge:

a. Aktivmannschaften	CHF 350.00
b. Kleinfeldfussball	CHF 180.00
c. Junioren A	CHF 300.00
d. Junioren B	CHF 250.00
e. Junioren C	CHF 200.00
f. Junioren D	CHF 150.00
g. Junioren E	CHF 150.00
h. Junioren F	CHF 100.00
i. Fussballschule	CHF 100.00
j. Passivmitgliedschaft	CHF 50.00

3 nicht lizenzierte⁵ SpielerInnen bezahlen die Hälfte des jeweiligen Mitgliederbeitrages der entsprechenden Kategorie

Art. 18 Mannschaftlisten

1 Die Trainer schicken die aktuellen Mannschaftslisten Ihrer Mannschaften in elektronischer Form⁶ bis am 1. August des jeweiligen Vereinsjahres an den Kassier und den Sportchef bzw. den Juniorenobmann.

2 Diese Daten bilden die Basis für die Vereinsadministration und die Rechnungen, welche an die Vereinsmitglieder versendet werden.

Art. 19 Mutationen

1 Gibt es auf die Rückrunde des Vereinsjahres Wechsel in den Mannschaften, sind die jeweiligen Mutationen dem Kassier und den Sportchef bzw. Juniorenobmann bis zum 31. Januar mitzuteilen.

2 Unterjährige Aktualisierungen sind dem Kassier laufend mitzuteilen, damit eine stets aktuelle Mitgliederliste gewährleistet werden kann.

Art. 20 Versand

1 Die Mitgliederrechnungen werden vom Kassier im Monat August des Vereinsjahres verschickt.

2 Beim Einzahlen des Beitrages muss der Vorname und Name des jeweiligen Spielers vermerkt werden.

3 Es ist darauf zu achten, dass der Beitrag auf das richtige Konto – mittels beiliegenden Einzahlungsscheines – einbezahlt wird.

Art. 21 Fälligkeit

1 Die Zahlungsfrist beträgt für die Mitgliederrechnungen beträgt 30 Tage.

2 Wird die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, wird dem säumigen Mitglied eine schriftliche 1. Mahnung zugestellt, welche innerhalb 15 Tagen zu begleichen ist.

⁵ Als nicht lizenzierte SpielerInnen gelten Personen die mehr als 4 Trainingseinheiten absolviert haben

⁶ (Excel-Template beim Kassier verfügbar)

3 Verstreicht diese Frist ebenfalls wird eine 2. Zahlungsaufforderung verschickt. Auf die 2. Mahnung wird zusätzlich eine Verzugsgebühr von CHF 50.00 erhoben.

4 Läuft auch diese Frist (15 Tage) ohne Zahlungseingang ab, wird das säumige Mitglied vom Spielbetrieb des FC Gurmels 1930 ausgeschlossen und der Spielerpass eingezogen. Sämtliches Material, das im Besitz des FCG ist, muss dem Verein zurückgegeben werden und die finanzielle Schuld bleibt bestehen.

5 Der Schuldner kann dem SFV zum Boykott angemeldet werden und der Vorstand hält sich die Option offen eine ordentliche Betreuung einzuleiten. Die allfälligen Betreuungskosten werden vollständig vom Schuldner übernommen.

6 Für die minderjährigen Vereinsmitglieder haften Ihre gesetzlichen Vorgesetzten.

Art. 22 Härtefälle

1 Bei Härtefällen kann der Kassier kontaktiert werden.

2 Er entscheidet über das weitere Vorgehen sucht eine korrekte Lösung.

3 Über das Anliegen wird alternativ an der nächsten Vorstandssitzung befunden.

4. Titel: weitere Bestimmungen

Art. 23 100er Club

1 Der 100er Club wird autonom geführt und ist nicht im Verein integriert.

2 Der Vorstand des 100er Clubs ist für dessen Aktivitäten zuständig und entscheidet über die an ihn gestellten Anträge.

Art. 24 Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung jährlich.

2 Sie erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung.

3 Der Bericht wird durch die Stimmenmehrheit der Generalversammlung genehmigt.

4 Dem Vorstand und insbesondere dem Kassier wird dadurch Décharge erteilt.

Art. 25 Ausserordentliche Fälle

1 Bei ausserordentlichen Fällen, welche nicht im vorliegenden Reglement geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Art. 26 Inkrafttreten

1 Dieses Finanzreglement ersetzt alle bisherigen Finanzreglemente und wird von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt.

Gurmels, 8. Juli 2022

Für den Vorstand des FC Gurmels 1930.



Walter Pesenti
Präsident



Cédric Schorro
Kassier